

FFH-Vorprüfung zur FNP-Änderung „Tonnenhof“ BUGA Bacharach

FFH-VORPRÜFUNG

(Stand: 26.08.2025)

BEARBEITUNG / AUFTRAGNEHMER:

AUFTRAGGEBER:



Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Telefon: 06130 / 91969-0
Fax: 06130 / 91969-18
E-Mail: info@doerhoefer-planung.de
Internet: www.doerhoefer-planung.de



Verbandsgemeindeverwaltung Rhein Nahe
Koblenzer Straße 18
55411 Bingen-Bingerbrück

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren	5
2.1 Vorhabenbeschreibung.....	5
2.2 Beschreibung des Plangebietes	6
2.3 Wirkfaktoren des Projekts	6
3 FFH-Vorprüfung	8
3.1 FFH-Gebiet „Mittelrhein“ FFH-Nr. 5510-301 (Datengrundlage: Bewirtschaftungsplan FFH 5510-301 ‚Mittelrhein‘, SGD Nord, 2017).....	8
3.1.1 Geschützte Arten	8
3.1.2 Geschützte Lebensraumtypen	8
3.1.3 Erhaltungsziele.....	8
3.1.4 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens.....	9
3.1.5 Fazit	9
4 Gesamtbeurteilung	9
5 Empfehlungen	10
5.1 Bauzeiten	10
5.2 Vermeidung von Einträgen in den Rhein	10
5.3 Schutz der Uferbereiche	10
5.4 Vermeidung von Erschütterungen im Wasser	10
5.5 Lichtschutz im Uferbereich.....	10
5.6 Baumaschinen und Geräte	10
6 Quellenangaben	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Bauvorhabens (Abbildung unmaßstäblich, die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.).....	4
Abbildung 2:	Beschreibung Geltungsbereich der FNP Änderung „Tonnenhof“ (Abbildung unmaßstäblich, die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.)	5
Abbildung 3:	Darstellung der anstehenden FNP Änderung "Tonnenhof" (Abbildung unmaßstäblich, Dörhöfer & Partner 2025).....	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bacharach beabsichtigt im Rahmen der Vorbereitung auf die Bundesgartenschau 2029 (BUGA) eine gestalterische und funktionale Aufwertung des Rheinufers. Zu diesem Zweck werden zwei separate Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt: Zum einen für das eigentliche BUGA-Gelände, zum anderen für den Bereich rund um den Tonnenhof. Letzteres Verfahren sieht vor, den ehemaligen Tonnenhof als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tonnenhof – Gastronomie“ auszuweisen und die angrenzenden Rheinanlagen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ darzustellen. Die bestehenden Dauerkleingärten bleiben in ihrer gegenwärtigen Nutzung gesichert. Die vorliegende FFH-Vorprüfung bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Tonnenhof“.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Stadtrand von Bacharach, in unmittelbarer Rheinnähe, und befindet sich vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im östlichen Teilbereich der FNP Änderung „Tonnenhof“ überschneidet sich der Änderungsbereich mit dem FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH-Gebietsnummer 5510-301). Innerhalb des FFH-Gebiets verlaufen unter anderem bestehende öffentliche Wegestrukturen (Fuß- und Radweg), die auch künftig erhalten bleiben und integraler Bestandteil der Rheinanlagen sind. Die geplante Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ liegt außerhalb des FFH-Gebiets, in einer Entfernung von ca. 40 m südwestlich zur Schutzgebietsgrenze. Nachfolgend die Lage des FFH Gebiets mit Darstellung des FFH Gebiets:

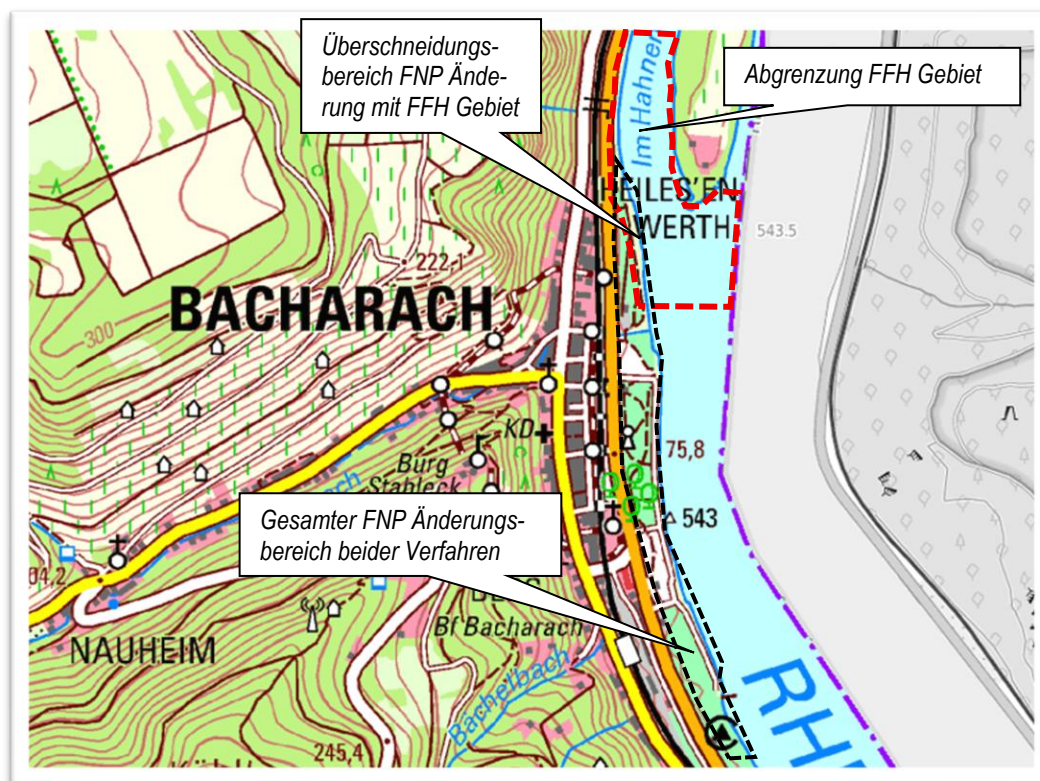


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (Abbildung unmaßstäblich, die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.)

Gemäß § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist vor Durchführung der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen, ob von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ ausgehen können. Die vorliegende FFH-Vorprüfung dient der Klärung, ob eine solche erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist oder ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Gegenstand der Vorprüfung ist sowohl die Flächennutzungsplanänderung „Tonnenhof“ als auch die geplante Nutzung der Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ in Nähe zum FFH-Gebiet.

2 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

2.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verfolgt die Stadt Bacharach das Ziel, die Voraussetzungen für eine städtebauliche und freiraumplanerische Aufwertung des östlichen Rheinufers zu schaffen. Im Fokus steht dabei die Integration des sogenannten Tonnenhofs sowie angrenzender Rheinanlagen in das geplante Ausstellungskonzept der Bundesgartenschau 2029 (BUGA). Nachfolgend die Lage des FFH Gebiets i.V.m. der Überschneidung der FNP Änderung:

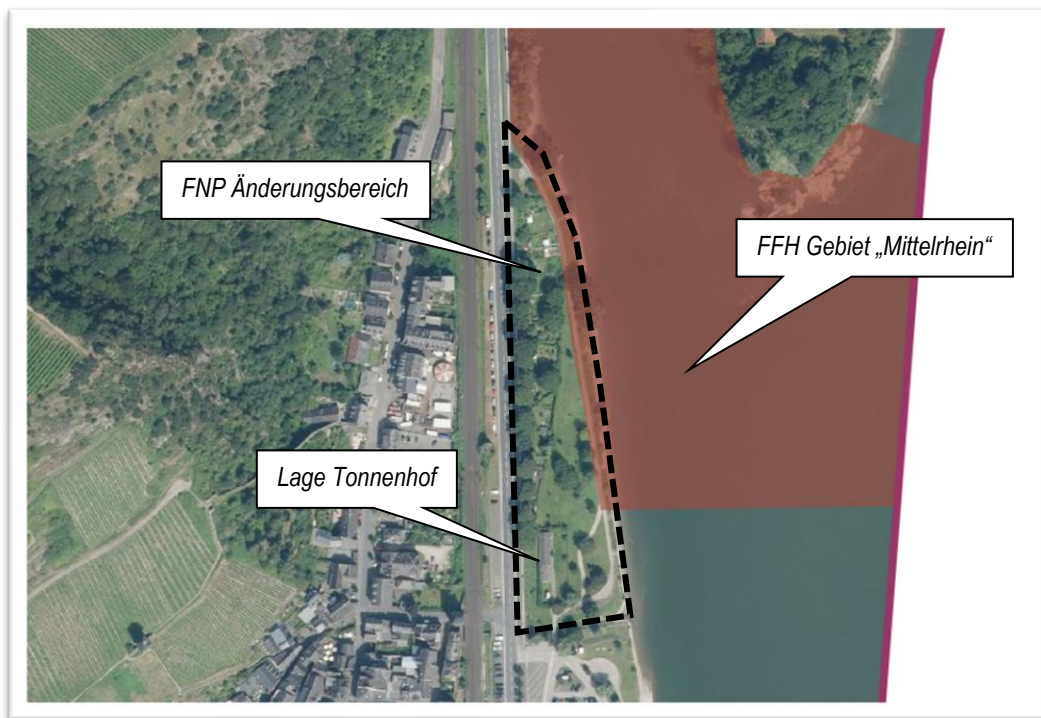


Abbildung 2: Beschreibung Geltungsbereich der FNP Änderung „Tonnenhof“ (Abbildung unmaßstäblich, die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.)

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft ein Gebiet am östlichen Stadtrand von Bacharach, das derzeit im Nordosten der FNP-Änderungsbereichs „Tonnenhof“ überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt ist. Die künftige Planung sieht vor, folgende Flächennutzungen darzustellen (s. Abb. 3):

- Ausweisung des ehemaligen Betriebsgeländes des Tonnenhofs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tonnenhof – Gastronomie“
- Darstellung der angrenzenden Rheinanlagen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“
- Beibehaltung der bestehenden Darstellung für die vorhandenen Dauerkleingärten

Der Tonnenhof umfasst ein eingeschossiges Bestandsgebäude mit angrenzender befestigter Fläche. Diese soll künftig einer gastronomischen Nutzung mit Außenbewirtschaftung zugeführt werden. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Bacharach und sollen an einen privaten Betreiber verpachtet werden.

Die angrenzenden Rheinanlagen bestehen aus gestalteten Freiflächen mit Gehölzbestand, Aufenthaltsbereichen, Fuß- und Radwegverbindungen sowie kleinteiligen Strukturen. Diese sollen im Rahmen der BUGA gestalterisch überarbeitet, jedoch nicht strukturell neu in Anspruch genommen werden. Eine funktionale Neuordnung erfolgt lediglich in den bereits genutzten Bereichen. Die als

Dauerkleingärten genutzten Flächen bleiben in ihrer heutigen Nutzung erhalten und sind nicht Gegenstand der gestalterischen Umplanung.

Der Änderungsbereich „Tonnenhof“ umfasst eine Gesamtfläche von rund 1,4 Hektar. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Rheinpromenade sowie das Wegenetz der Rheinanlagen. Der Geltungsbereich liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Nachfolgend die Darstellung der aktuellen FNP Änderung (Bereich „Tonnenhof“):



Abbildung 3: Darstellung der anstehenden FNP Änderung "Tonnenhof" (Abbildung unmaßstäblich, Dörhöfer & Partner 2025)

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand von Bacharach und umfasst den ehemaligen Tonnenhof mit angrenzenden Bereichen der Rheinanlagen sowie bestehende Dauerkleingärten. Das Grundstück des Tonnenhofs ist bebaut und größtenteils befestigt.

Der dem FFH-Gebiet zugewandte Uferbereich ist Teil der gestalteten Rheinanlagen und wird von einem öffentlichen Fuß- und Radweg durchzogen, der innerhalb des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ verläuft. Neben Rasenflächen, Einzelgehölzen und Zierbepflanzungen sind im unmittelbaren Uferbereich auch naturnahe Strukturen vorhanden. Diese werden jedoch weder durch die geplante Flächennutzungsplanänderung noch durch die künftige Nutzung des Tonnenhofgeländes in Anspruch genommen.

Die übrigen Flächen im Geltungsbereich sind überwiegend anthropogen überprägt und dienen als Parkanlage oder kleingärtnerische Nutzfläche.

2.3 Wirkfaktoren des Projekts

Wirkfaktoren haben einerseits einen unmittelbaren Bezug zu dem geplanten Projekt, indem sie mit bestimmten Merkmalen des Vorhabens verbunden sind (insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt). Andererseits kann das zu schützende FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (5510-301) mit seinen Lebensräumen und Arten spezifische Empfindlichkeiten gegenüber diesen Wirkfaktoren aufweisen, so dass aus dem Zusammentreffen nachteilige Auswirkungen oder Beeinträchtigungen entstehen können. Um sowohl die projektbezogenen Wirkfaktoren als auch die möglichen Reaktionen des Schutzgebiets zu erfassen, werden die relevanten Einflüsse nachfolgend gegliedert dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Störungen durch Baustellenverkehr, Lärm, Staub- und Erschütterungseinwirkungen kommen. Diese betreffen ausschließlich bereits genutzte oder befestigte Flächen im Bereich des Tonnenhofs und der gestalteten Rheinanlagen. Der Überschneidungsbereich mit dem FFH-Gebiet wird baulich nicht in Anspruch genommen. Störwirkungen auf dort vorhandene Lebensräume oder Arten sind aufgrund der räumlichen Distanz und der bestehenden Vorprägung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme im FFH-Gebiet. Die Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ liegt vollständig außerhalb des Schutzgebiets, etwa 40 Meter von der Gebietsgrenze entfernt. Im Uferbereich gelegene naturnahe Strukturen innerhalb des FFH-Gebiets bleiben unberührt. Funktionsbeziehungen im Gewässertrandbereich werden nicht verändert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aus der künftigen gastronomischen Nutzung des Tonnenhofs sind keine erheblichen betriebsbedingten Belastungen des FFH-Gebiets zu erwarten. Die Nutzung erfolgt auf bereits befestigten Flächen; zusätzliche Licht- oder Lärmemissionen in Richtung des Schutzgebiets werden aufgrund der räumlichen Entfernung und vorhandener Zwischenstrukturen als gering eingeschätzt. Eine Zunahme der Frequentierung des Fuß- und Radwegs im FFH-Bereich ist möglich, führt aber aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und Belastung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

3 FFH-Vorprüfung

Das Grundstück des Tonnenhofs befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ (FFH-Nr. 5510-301). Der nordöstliche Randbereich des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung überschneidet sich jedoch mit dem FFH-Gebiet, betroffen ist hier insbesondere ein bestehender Fuß- und Radweg im Bereich der Rheinanlagen. Die naturnahen Uferbereiche des Rheins liegen innerhalb des Schutzgebiets, werden durch die geplante FNP-Änderung oder die künftige Nutzung des Tonnenhofs jedoch nicht in Anspruch genommen.

3.1 FFH-Gebiet „Mittelrhein“ FFH-Nr. 5510-301

(Datengrundlage: Bewirtschaftungsplan FFH 5510-301 „Mittelrhein“, SGD Nord, 2017)

3.1.1 Geschützte Arten

Zielarten

Nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Gebiet u. a. folgende Arten erfasst:

- Lachs (*Salmo salar*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Maifisch (*Alosa alosa*)

Der betroffene Abschnitt des FFH-Gebiets wird überwiegend als Uferbereich mit Freizeit- und Wegeverbindung genutzt. Für die genannten Arten bestehen hier keine wesentlichen Habitatstrukturen; Vorkommen konzentrieren sich auf die offenen Fließgewässerbereiche des Rheins und deren strukturreiche Randzonen.

3.1.2 Geschützte Lebensraumtypen

Laut Standarddatenbogen und Bewirtschaftungsplan umfasst das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ im hier relevanten Abschnitt vor allem folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 3270 – Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation der *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidens* p.p.
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren an Gewässerufern
- 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraumtyp)

Im direkten Überschneidungsbereich des Änderungsgebiets befinden sich stark überformte Flächen, insbesondere der befestigte Fuß- und Radweg sowie begleitende Randstrukturen mit Ziergehölzen und Rasen. Naturnahe Ufer- und Auenstrukturen sind im Umfeld vorhanden, werden jedoch nicht durch die geplante FNP-Änderung oder die künftige Nutzung des Tonnenhofs beansprucht.

3.1.3 Erhaltungsziele

Gemäß Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten und dem Bewirtschaftungsplan (BWP_2017_01_N) zum FFH-Gebiet „Mittelrhein“ umfassen die Ziele insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer- und vielfältiger Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten
- Sicherung einer guten Wasserqualität als durchgängige Wanderstrecke für wandernde Fischarten
- Erhaltung naturnaher Auenbereiche und Auwälder auf Rheininseln
- Förderung der naturnahen Anbindung von Nebengewässern und Zuflüssen
- Verbesserung der lateralen Vernetzung zwischen Fluss und Aue

- Schutz vor Beeinträchtigungen durch bauliche Eingriffe, Versiegelung oder Verschlechterung der Wasserqualität
- Förderung naturnaher Auenvegetation und Anlage von Uferstrandstreifen, insbesondere zur Reduzierung von Sediment- und Nährstoffeinträgen

3.1.4 Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplans (BWP_2017_01_N) des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ weist im unmittelbaren Überschneidungsbereich mit der FNP-Änderung keine wertgebenden Lebensraumtypen in naturnahem Zustand aus. Die betroffenen Flächen bestehen aus dem bestehenden Fuß- und Radweg sowie angrenzenden Rasen- und Zierpflanzstreifen. Naturnahe Uferbereiche mit Vorkommen wertgebender Arten liegen im Uferabschnitt des Rheins, werden jedoch nicht durch die geplante FNP-Änderung oder die spätere Nutzung des Tonnenhofs in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf die Zielarten

Das geplante Vorhaben wird außerhalb der aquatischen Kernhabitate des FFH-Gebiets realisiert.

- **Maifisch** (*Alosa alosa*), **Lachs** (*Salmo salar*), **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*) und **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*) sind auf strukturreiche Strömungsbereiche und geeignete Laichhabitate im Fluss angewiesen. Solche Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Eingriffe in den Rhein oder seine unmittelbare Uferzone erfolgen.
- Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) besiedelt saubere, strukturreiche Fließgewässer mit geeigneten Sedimenten. Im Überschneidungsbereich bestehen keine entsprechenden Habitate, sodass Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen

Die im Bewirtschaftungsplan genannten LRT – 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation der *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidens* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren sowie *91E0 Auenwälder – befinden sich im relevanten Abschnitt überwiegend im naturnahen Uferbereich des Rheins. Der betroffene Teil des Änderungsgebiets weist keine dieser Strukturen in schutzwürdiger Ausprägung auf. Eine Beeinträchtigung der LRT durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Die geplante FNP-Änderung umfasst keine Maßnahmen, die mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets in Konflikt stehen. Insbesondere werden naturnahe Ufer- und Auenstrukturen nicht überbaut oder versiegelt. Die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen, wie die Förderung naturnaher Auenvegetation oder die Verbesserung der lateralen Vernetzung, bleiben unberührt und können weiterhin umgesetzt werden.

3.1.5 Fazit

Für die vorgenannten Arten und Lebensraumtypen besteht keine weitere Notwendigkeit zur vertieften Bewertung, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen bzw. keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann damit – ohne Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – ausgeschlossen werden.

4 Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbewertung wird festgestellt, dass die Beeinträchtigungen durch die Flächennutzungsplanänderung „Tonnenhof“ sowie die geplante Nutzung der Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ als nicht erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen sind. Eine Verschlechterung der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ (FFH-Nr. 5510-301) ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus befinden sich im weiteren Umfeld das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“. Aufgrund der Entfernung, der topographischen Abgrenzung und der fehlenden funktionalen Verbindungen bestehen keine Wirkpfade zwischen der geplanten FNP-Än-

derung „Tonnenhof“ und diesen Schutzgebieten. Auch für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets ergeben sich im Bereich der stark überformten Rheinanlagen keine geeigneten Habitate. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Gebiete ist daher auszuschließen.

5 Empfehlungen

5.1 Bauzeiten

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und/oder des Beschädigungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Entfernung oder der Rückschnitt von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Dieser Zeitraum sollte auch für Baufeldfreimachungen eingehalten werden, um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden. Emissionsträchtige Arbeiten im Freien sollten außerhalb der Hauptbrutzeit empfindlicher Vogelarten erfolgen.

5.2 Vermeidung von Einträgen in den Rhein

Während Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Feinsedimente, Bau- oder Betriebsstoffe in den Rhein oder in den Uferbereich gelangen, um Laichhabitate und Muschelbestände nicht zu beeinträchtigen.

5.3 Schutz der Uferbereiche

Naturnahe Uferabschnitte im Bereich des FFH-Gebiets sind vollständig von Baumaßnahmen und Materiallagerung freizuhalten, um Ufervegetation und Unterwasserstrukturen als Lebensraum der Fischarten zu erhalten.

5.4 Vermeidung von Erschütterungen im Wasser

Keine Rammarbeiten im oder unmittelbar am Wasser während der Hauptwander- und Laichzeiten der Zielarten (in der Regel Frühjahr und Herbst), um Störungen zu minimieren.

5.5 Lichtschutz im Uferbereich

Bei Arbeiten in der Nähe des FFH-Gebiets sowie bei der künftigen Nutzung der Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ sollte Außenbeleuchtung so ausgeführt werden, dass Streulicht in Richtung des Rheins und der naturnahen Uferbereiche minimiert wird. Hierzu sind vorzugsweise gerichtete, abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur den notwendigen Bereich ausleuchten, kombiniert mit einer zeitlichen Steuerung (z. B. Bewegungsmelder oder Abschaltung in den Nachtstunden). Dies trägt dazu bei, mögliche Störungen wandernder Fischarten zu vermeiden.

5.6 Baumaschinen und Geräte

Einsatz von ölfreien oder ölarmen Systemen im Nahbereich des Wassers, um Kontaminationen zu verhindern, die für Flussmuscheln und empfindliche Fischarten besonders schädlich wären.

6 Quellenangaben

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH-VP-INFO: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zuletzt aufgerufen am 08.08.2025. Bonn.

MUEEF MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2025): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internetseite: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, zuletzt aufgerufen am 08.08.2025. Mainz.

LAND RHEINLAND-PFALZ (2008): Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008 (GVBl. Nr. 1 S. 4f.).

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): Natura 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP-2017-01-N) FFH 5510-301 „Mittelrhein“. Koblenz.

DÖRHÖFER & PARTNER (2025): Kartengrundlage Abbildung FNP Änderung. Engelstadt.

DÖRHÖFER & PARTNER _____ Ingenieure • Landschaftsarchitekten • Raum- und Umweltplaner